Städtetag Nordrhein-Westfalen Landkreistag Nordrhein-Westfalen Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen

Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände Nordrhein-Westfalen

Arbeitsgem, komm. Spitzenverbände NW · Postfach 51 06 20 · 50942 Köln

An den Präsidenten des Landtages Nordrhein-Westfalen Herrn Ulrich Schmidt, MdL Postfach 10 11 43

40002 Düsseldorf



Marienburg Lindenallee 13 - 17 50968 Köln

09.12.2003/bes

Telefon (02 21) 37 71-0 Durchwahl 37 71-1 40 Telefax (02 21) 37 71-1 27 E-Mail otto.huter@staedtetag.de

Bearbeitet von Anne Wellmann (StGB NW) Otto Huter (StNW)

Aktenzeichen 70.10.45 N

Expertengespräch am 18. Dezember 2003 vor dem Haushalts- und Finanzausschuss sowie dem Ausschuss für Umweltschutz und Raumordnung des Landtages Nordrhein-Westfalen zum Gesetz über die Erhebung eines Entgelts für die Entnahme von Wasser aus Gewässern (Wasserentnahmeentgelt-Gesetz des Landes Nordrhein-Westfalen - WEEG)

hier: Ihr Schreiben vom 28. November 2003

Sehr geehrter Herr Präsident,

für die an den Städtetag Nordrhein-Westfalen, den Landkreistag Nordrhein-Westfalen und den Städteund Gemeindebund Nordrhein-Westfalen gerichtete Einladung zur Teilnahme an dem o. g. Expertengespräch am 18. Dezember 2003 bedanken wir uns herzlich. Für die kommunalen Spitzenverbände werden die Hauptreferentin Anne Wellmann (StGB NW), die Referentin Friederike Scholz (LKT NW) sowie der Hauptreferent Axel Welge (StNW) teilnehmen.

Zunächst möchten wir darauf hinweisen, dass die in dem Fragenkatalog enthaltenen Fragen sinnvollerweise bereits in dem vom Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz NRW in Auftrag gegebenen FiFo-Gutachten hätten beantwortet werden müssen, insbesondere hinsichtlich der mit der Einführung des Wasserentnahmeentgelt verbundenen Kosten.

Den Fragenkatalog beantworten wir wie folgt:

1. Welche (stichhaltige) ökologische Begründung gibt es für die Einführung des WEEG?

Es gibt keine stichhaltige ökologische Begründung. Der Gesetzentwurf sieht nicht - wie in den meisten anderen Bundesländer - eine Zweckbindung vor. Da der Wasserverbrauch seit zehn Jahren deutlich zurückgeht, bedarf es auch nicht eines Anstoßes für einen sparsamen Umgang mit dem Wasser.

2. Wie hoch sind die tatsächlichen Kosten (nicht Preise, also 1 bzw. 5 ct/m³ Wasser) für die Unternehmen und die privaten Haushalte und welche Auswirkungen hat das auf den Wirtschaftsstandort NRW/die Arbeitsplätze in NRW?

Die vom Land berechneten tatsächlichen Kosten von 5 ct/m³ sind zu niedrig. Das ergibt sich schon daraus, dass z. B. eine Erhöhung der Konzessionsabgabe eingerechnet werden müsste. Zwangsläufig würde auch die Mehrwertsteuer von derzeit 7 % auf das Wasserentnahmeentgelt erhoben. Insgesamt dürften somit Kosten in Höhe von ca. 8 ct/m³ anfallen, wobei der interne Verwaltungsaufwand noch nicht eingerechnet ist.

Darüber hinaus sind auch die vom Land angenommenen Durchschnittspreise für die Trinkwasser-konsumenten von max. 2,15 € pro Einwohner/Jahr zu niedrig. Denn die vom Land errechnete jährliche Mehrbelastung pro Einwohner ist auf der Grundlage des Durchschnittsverbrauchs je Einwohner ermittelt worden. Das Wasserentnahmeentgelt hingegen knüpft nicht an den Wasserverbrauch an, sondern an das entnommene Wasser, das einer Nutzung zugeführt wird. Es müssen also alle Wassermengen miteingerechnet werden, die die Wasserversorgungsunternehmen entnehmen. Dies sind zum einen die Wasserverluste und zum anderen die Wassermengen, die im Rahmen der Wasseraufbereitung und -verteilung verbraucht oder beispielsweise zur Bereitstellung von Löschwasser oder zur Spülung von Abwasserkanälen gebraucht werden.

3. Wie hoch ist die indirekte Belastung, die sich daraus ergibt, dass sich alle Produkte, die unter hohem Wasserverbrauch hergestellt werden, ebenfalls verteuern, etwa Strom? (Es gibt Aussagen, dass die indirekte Belastung höher als die direkte Belastung ist, gerade in stromintensiven Branchen)

Es ist davon auszugehen, dass auch die Stromerzeugungskosten durch die Einbeziehung von Kühlwasser bei der Erhebung des Wasserentnahmeentgelts ansteigen und damit letztlich den Verbraucher belasten werden. Besonders betroffen sind hier die Betreiber von KWK-Anlagen, da diese bei der Stromerzeugung eine Menge Kühlwasser benötigen. Die Einführung des Wasserentnahmeentgelts würde zu einer gravierenden Verzerrung der Stromproduktionskosten zwischen den einzelnen Kraftwerken führen, da ein Kraftwerk mit Kühlturm nur ein 75stel der Kühlwassermenge benötigt wie ein Kraftwerk mit Frischwasserkühlung. Entsprechend wäre bei einem Kraftwerk mit Frischwasserkühlung das Wasserentnahmeentgelt 75mal höher als bei einem Kraftwerk mit Kühltürmen.

Dabei ist zu berücksichtigen, dass die KWK-Anlagen mit Frischwasserkühlung im Gegensatz zu den Kraftwerken mit Kühltürmen selbst einen wesentlichen Beitrag zum Gewässerschutz leisten, da das durchlaufende Kühlwasser nicht verbraucht wird, sondern gereinigt und mit Sauerstoff angereichert dem Gewässer wieder zugeführt wird. Diese Wettbewerbsverzerrungen bei Einführung eines Wasserentnahmeentgelts könnten nur dann ausgeschlossen werden, wenn die KWK-Anlagen-Betreiber nur die tatsächlich verbrauchte, d. h. die dem Gewässer nicht mehr zurückgeführte Wassermenge zu bezahlen hätten.

4. Welche Gesamtbelastungen - nach Branchen und Größen - ergibt sich in Zusammenschau mit dem EEG und KWK?

Hierzu liegen uns keine Erkenntnisse vor.

5. Welche Auswirkungen hat das WEEG auf die freiwilligen Kooperationen zwischen Landwirtschaft und Wasserwirtschaft?

Bereits jetzt haben einige Wasserversorgungsunternehmen die seit Anfang der 1990er-Jahre mit großem Erfolg existierenden Kooperationen gekündigt, weil sie nicht bereit sind, künftig Doppelzahlungen in Form von Wasserentnahmeentgelt und Kooperationsleistungen zu erbringen. Die Kooperationen wurden bisher jährlich durch erhebliche finanzielle Beträge der maßgeblich kommunal geprägten Wasserversorgungsunternehmen gestützt. Beispielsweise wurden die Kosten für landwirtschaftliche Berater und diverse Förderprogramme finanziert sowie die in den Unternehmen selbst durch diese Kooperationen entstehenden Kosten getragen. Konsequenz der Kündigungen wird nun sein, dass die bei den Landwirtschaftskammern beschäftigten und von den Wasserversorgungsunternehmen finanzierten Berater nicht weiter beschäftigt werden können. Dem Gewässerschutz bisher zur Verfügung stehende Mittel werden diesem entzogen werden. Bei Einführung eines Wasserentnahmeentgelts könnten die Kooperationen allenfalls dann weiter bestehen, wenn anstelle der bisher in § 8 des Entwurfs vorgesehenen Verrechnungsmöglichkeiten bis lediglich 15 % eine vollständige Anrechnung der tatsächlich aufgewendeten Kooperationskosten zugunsten der Wasserversorgungsunternehmen eingeführt würde.

Mit freundlichen Grüßen In Vertretung

Jens Lattmann